



5. Mai 2008 - Die Förderung

Wie bereits in den Vorjahren unterstützt die Aktion Mensch den bundesweiten Aktionstag am 5. Mai 2008 durch die Bereitstellung von Fördermitteln, Kommunikations- und Sachleistungen sowie organisatorische Maßnahmen.

Die Aktion Mensch ruft alle Verbände und Aktionsbündnisse dazu auf, im Rahmen einer konzertierten Aktion Veranstaltungen zum 5. Mai 2008 durchzuführen, die in das Gesamtkonzept des Projekts „dieGesellschafter.de“ eingebettet sind.

Bei der Durchführung der einzelnen Veranstaltungen sollen Aktionen mit öffentlicher Wirkung im Vordergrund stehen. Daher beschränkt sich die finanzielle Förderung ausschließlich auf Veranstaltungen mit Aktionscharakter, welche die Bevölkerung, die Medien, Politiker und Multiplikatoren durch Information und Begegnung auf die Situation von Menschen mit Behinderung aufmerksam machen und die Gleichstellung dieser Menschen in unserer Gesellschaft einfordern.

Der diesjährige Aktionszeitraum reicht vom **26. April bis zum 11. Mai 2008**. Die Durchführung innerhalb dieser Frist ist Voraussetzung für einen finanziellen Zuschuss.

Veränderte Antragstellung

Die Antragstellung und die Abwicklung der Förderung erfolgt ab sofort über das bereits seit 2006 bestehende Förderprogramm dieGesellschafter.de. Daraus ergeben sich wichtige Änderungen gegenüber den Vorjahren:

- Online-Antragstellung direkt über das Portal dieGesellschafter.de:
<http://diegesellschafter.de/aktion/foerderprogramm/>
- Zuschuss bis zur vollen Höhe der förderfähigen Kosten, max. jedoch 4.000 Euro möglich – unabhängig vom regionalen Charakter einer Aktion; Ziel ist die Stärkung lokaler Aktionen kleiner Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen vor Ort
- Ehrenamtliches Engagement wird zur Fördervoraussetzung
- die bei der Durchführung einer Pressekonferenz direkt entstehenden Kosten werden ab sofort als förderfähig anerkannt, keine pauschale Förderung wie bisher

Antragsteller, die im Jahr 2008 einen Antrag im Rahmen des Gesellschafterförderprogramms gestellt haben oder noch stellen möchten, können darüber hinaus für Aktionen zum 5. Mai 2008 weitere Förderanträge einreichen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur im Rahmen des 5. Mai.

Im Text der Förderanträge muss daher eindeutig Bezug auf den 5. Mai genommen werden. Die Allgemeinen Förderbestimmungen zum Gesellschafterprojekt finden Sie auf den nächsten zwei Seiten.

Allgemeine Förderbestimmungen des Gesellschafter Förderprogramms

Im Rahmen des Gesellschafterprojektes können ab dem 1. Mai 2006 Förderanträge für befristete Aktionen und Projekte gestellt werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass sich Menschen auf freiwilliger Basis für Andere engagieren. Durch das Projekt soll eine Verbesserung der Lebensqualität und Teilhabe von benachteiligten Menschen angestrebt oder erreicht werden. Freiwillige mit sozialem Engagement sollen drüber hinaus gewonnen und eine nachhaltige Wirkung des Projekts erzielt werden. Wichtig ist ebenfalls ein angemessenes Verhältnis von Aufwand und Effekt.

Die Projekte sollen aktivierenden Charakter besitzen sowie ermutigen, neue Ideen zu erproben und zu gestalten und insbesondere Menschen zum freiwilligen sozialen Engagement mobilisieren.

Diese Förderbestimmungen treten neben die Förderrichtlinien des Vereins "Deutsche Behindertenhilfe - Aktion Mensch e.V." (im Folgenden Aktion Mensch genannt) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Anträge können von freien gemeinnützigen Organisationen aus dem sozialen Bereich mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden. Einzelpersonen, öffentlichrechtliche sowie gewerbliche Organisationen können keine Förderanträge stellen.
2. Einem Antragsteller kann grundsätzlich nur ein Projekt bewilligt werden. Organisationen, die mehr als eine Einrichtung oder Dienst in ihrer Trägerschaft haben, können für jede ihrer Einrichtungen oder Dienste eine Projektförderung beantragen. (Ausnahmeregelung: Anträge zum 5. Mai können darüber hinaus beantragt werden.)
3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben zur Fortführung von Projekten, die bereits über die Förderaktion 5000xZukunft bezuschusst wurden.
4. Ein Förderantrag besteht aus einer inhaltlichen Beschreibung des Vorhabens sowie einem Kosten- und einem Finanzierungsplan. Im Kosten- und Finanzierungsplan sind jeweils die gesamten geplanten Ausgaben und Einnahmen des Projektes darzustellen.
5. Zuschüsse können ausschließlich für Honorar- und Sachkosten gewährt werden, die unmittelbar und zusätzlich durch das beschriebene Projekt entstehen. Es können nur Zuschüsse für Aufwendungen gewährt werden, die nach Antragstellung entstehen. Sofern Aufwendungen ganz oder teilweise von anderen Förderern getragen werden, ist dies im Finanzierungsplan vollständig darzustellen.

6. Der Zuschuss errechnet sich als Differenz aus projektbezogenen Kosten und Einnahmen. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten oder der Ausgleich von Mindereinnahmen sind ausgeschlossen.
7. Eine Förderung ist grundsätzlich bis zur vollen Höhe der nachgewiesenen Kosten möglich. Die Zuschussobergrenze beträgt 4.000 Euro je Projekt. Der Einsatz von Eigenmitteln und Eigenleistungen ist ausdrücklich erwünscht.
8. Eine Abschlagszahlung in Höhe von 80% der Fördersumme ist zu Projektbeginn möglich. Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
9. Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, können nicht bezuschusst werden. Maßgeblich für die Antragstellung ist das Datum des Eingangs bei einem im Kuratorium der Aktion Mensch vertretenen Spitzen-/Bundesverbände oder der Geschäftsstelle der Aktion Mensch. Der Beginn von Projekten vor Bewilligung durch das Kuratorium ist grundsätzlich möglich, geschieht jedoch auf eigenes Risiko.
10. Der geplante Förderzeitraum ist bei Antragstellung anzugeben. Er beträgt maximal 12 Monate. Der Förderzeitraum endet unabhängig vom tatsächlichen Projektbeginn spätestens 12 Monate nach der Bewilligung. Eine Verlängerung des Förderzeitraums darüber hinaus ist nicht möglich.
11. Nach Abschluss des Projekts muss der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis einreichen. Dieser Nachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und aus einem sachlichen Bericht. Der Verwendungsnachweis sollte durch Presseartikel, Fotos oder sonstige Dokumentationsunterlagen ergänzt werden.
12. Die Zuschussempfänger müssen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Aktion Mensch hinweisen.
13. Förderanträge sind online über das Internet-Formular (erreichbar unter www.DieGesellschafter.de) oder mittels eines schriftlichen Antragsformulars einzureichen. Falls ein Antragsteller einem der im Kuratorium der Aktion Mensch vertretenen Spitzen-/ Bundesverbände (s.u.) angehört, muss dies bei Antragstellung angegeben werden.
14. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
15. Im Übrigen gelten die Förderrichtlinien des Vereins "Deutsche Behindertenhilfe - Aktion Mensch e.V." in der jeweils geltenden Fassung.

Die im Kuratorium der Aktion Mensch vertretenen antragsannahmenden Spitzen-/ Bundesverbände

Arbeitswohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte